

Peter Stursberg, Vorsitzender

Von-Cohausen-Straße 9
56076 Koblenz
13. Oktober 2014

Stellungnahme zum Kirchengesetz zur Änderung des Urlaubs- und Freistellungsanspruchs für Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Aus Sicht der Pfarrvertretung bedarf die beabsichtigte Änderung einer differenzierten Betrachtung.

1. Aus rechtssystematischen Gründen empfiehlt die Pfarrvertretung, nicht eine gemeinsame, sondern zwei Verordnungen zum „Urlaubs- und Freistellungsanspruch“ zu erlassen, damit die unterschiedliche Berechnungsweise des Urlaubs bei Pfarrerinnen, Pfarrern, Vikarinnen und Vikaren nach **Kalendertagen** und bei Kirchenbeamtinnen und -beamten nach **Arbeitstagen**, transparent wird und konsequent durchgehalten werden kann (vgl. dazu unsere Anmerkung unter Punkt 5 zu § 7 Abs. 2).
2. Durch die Änderung von § 2 der Verordnung über den Urlaub und sonstige Fälle von Nichterreichbarkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer (PfUrlVO) wird das Verbot der Altersdiskriminierung umgesetzt und die Dauer des Urlaubs auf einheitlich 42 Kalendertage festgelegt. In der Begründung auf S. 3 wird darauf verwiesen, dass dies „im Verhältnis zur Urlaubsdauer für Beamtinnen und Beamte der auch bisher gehandhabten 7/5-Regelung“ entspreche.
Das sieht die Pfarrvertretung anders: Pfarrerinnen und Pfarrer können nicht – wie andere Mitglieder der kirchlichen Dienstgemeinschaft – gesetzliche Feiertage, die in den übrigen Urlaubsregelungen nicht als Urlaubstage gezählt werden, als sogenannte „Brückentage“ nutzen. Beispiel: Wenn Beamte oder Beamtinnen über Fronleichnam für ein verlängertes Wochenende Urlaub nehmen wollen, müssen sie lediglich den Freitag nach dem Feiertag als Urlaubstag einsetzen (1 Urlaubstag). Pfarrerinnen und Pfarrer müssen für den gleichen Zeitraum 4 Urlaubstage einsetzen, da der Urlaub nach Kalendertagen berechnet wird. Damit sind Pfarrerinnen und Pfarrer schlechter gestellt als Beamtinnen und Beamte.
3. Es gibt Landeskirchen, die bis zu 44 (Oldenburg), 46 (Württemberg) oder 48 (Hessen-Nassau) Kalendertage als Urlaub gewähren (aktuelle Recherche über die Online-Rechtssammlungen). Wenn in der Ev. Kirche im Rheinland aus guten Gründen über eine Attraktivitätssteigerung des Pfarrberufs nachgedacht wird, sollte auch der Urlaubsanspruch in den Fokus gerückt werden. Angesichts des steigenden Altersdurchschnitts der noch im Dienst verbleibenden Pfarrpersonen sollten im Sinne der Saluto-

genese ausreichend Möglichkeiten zur Erholung geschaffen werden, damit eine uneingeschränkte Dienstfähigkeit längst möglich erhalten bleibt. Die Pfarrvertretung hält daher eine Anhebung auf 44 Kalendertage für alle Pfarrerinnen und Pfarrer für angemessen.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass es bis zur Änderung im Jahr 2004 auch im Rheinland 44 Kalendertage Urlaub gab, damals zumindest für die Pfarrerinnen und Pfarrer nach Vollendung des 40 Lebensjahres.

4. Die Regelungen für die Gewährung von Sonderurlaub begrüßt die Pfarrvertretung, da für eine Vielzahl von Fällen nun verbindliche Regelungen vorliegen, die für alle Beteiligten Rechtssicherheit schaffen.
5. Unklar ist im Blick auf den Sonderurlaub die Angabe von „14 Tagen“ (§ 7, Abs. 2). Die Pfarrvertretung geht davon aus, dass es sich hierbei – wie bei den übrigen Regelungen – für Pfarrerinnen, Pfarrer, Vikarinnen und Vikare um Kalendertage handelt und bittet um Klarstellung.
6. Die Pfarrvertretung stimmt den Regelungen zur Ausdehnung der Verfallsfrist (von 12 auf 15 Monate) uneingeschränkt zu.

Peter Stursberg

Pfarrer und

Vorsitzender der Pfarrvertretung EKiR